

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Agenturleistungen der FondsKonzept AG, Dietenheim

Stand 01. Juli 2023

Das Rechtsverhältnis zwischen FondsKonzept AG, Königstraße 51, 89165 Dietenheim (**FK**) und dem Auftraggeber (**Kunde**) für Agenturleistungen bestimmt sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Gegenstand des Vertrags

FK erbringt nach Auftrag für den Kunden Agenturleistungen. Folgende Leistungen stehen dem Kunden z. Z. zur Verfügung:

- Entwicklungs- und Programmierleistungen (z. B. Webseiten inkl. Fondsshop)
- Konzeptions- und Kreativleistungen
- Design- und Gestaltungsleistungen
- vertriebliche Leistungen
- Medienproduktionsleistungen
- Kommunikationsleistungen
- Beratungsleistungen
- Installations- und Konfigurationsleistungen

§ 1 Definitionen

(1) Webseiten-Pakete (Bronze, BronzePlus, Silber, Gold) sind vordefinierte Pakete die der Kunde für seinen geschäftlichen Gebrauch nutzen kann.

(2) Die Fondsshop-Software (FSS) kann Bestandteile der o. g. Pakete sein und besteht aus einem Online-Programm im Objektcode, durch das der Kunde in die Lage versetzt wird, seinen Endkunden eine onlinebasierte Möglichkeit für den Bezug von Fondsanteilen zu ermöglichen.

(3) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

(4) Leistungen sind alle Ergebnisse, der dem Kunden von der FK zur Verfügung gestellten FK-Leistungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die, durch den Kunden in Auftrag gegebene, FK-Leistung. Im Falle der Beauftragung der FSS durch den Kunden ist die Nutzung der FSS an den Vertrag des Kunden mit der FK Investmentmakler GmbH gebunden. Bei Kündigung dieses Vertrages erlöschen automatisch auch

die Nutzungsrechte an der FSS. Ebenfalls räumt die FK die, auf die Vertragslaufzeit befristete, Überlassung der FSS nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe der AGBs zur Nutzung des Fondsshops ein.

(2) Die FK ist in der Erfüllung des Arbeitsauftrages frei. Sie kann, sofern nicht anders vereinbart, Dritte zur Erfüllung heranziehen. Die FK wird die Interessen des Kunden nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen.

(3) Grundlage der Leistungen ist generell der schriftliche Auftrag durch den Kunden. Durch ihn kommt der Auftrag rechtswirksam zustande.

(4) Die FK wird den Auftrag in dem zeitlich vereinbarten Rahmen durchführen. Ergeben sich Verzögerungen, die der Kunde (z. B. durch zusätzliche Aufträge, fehlende Informationen, Korrektur-Feedbacks oder Briefings, oder unvorhergesehene Änderungen) nicht zu vertreten hat, wird die FK den Kunden darüber in Kenntnis setzen. Sind die Verzögerungen durch den Kunden verursacht, so kann die FK eigenständig nach eigenen Erfordernissen und Ressourcen einen neuen Fertigstellungstermin setzen.

(5) Der Kunde hat im Rahmen der Auftragsdurchführung eine Mitwirkungspflicht. Diese umfasst vor allem die vollständige, rechtzeitige und verwertbare Bereitstellung aller für die Umsetzung des Auftrages notwendigen Informationen, Dateien und Daten, Vorlagen, technischen Zugänge zu Systemen, Korrekturen und Freigaben etc..

Die FK haftet nicht für mangelhafte oder verzögerte Umsetzung, die auf Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden zurückzuführen ist.

(6) Alle Ergebnisse der vereinbarten Leistung bleiben bis zur vollständigen Zahlung der nach § 4 vereinbarten Vergütung Eigentum der FK ohne Nutzungsrecht nach § 3.

§ 3 Nutzungsrecht und Urheberrecht

(1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, zeit-

lich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der durch die FK im Rahmen des Auftrags erstellten Leistung (z. B. Homepage, Fondsshop etc.), soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soweit vereinbart, kann ein Nutzungsrecht für andere Nationen weltweit vereinbart werden.

(2) Die FK ist nur zur Herausgabe der vereinbarten Arbeitsergebnisse verpflichtet wenn der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen nachkommt. Arbeitsmittel wie eingesetzte Software, Programm- oder Quellcodes, editierbare Produktionsdateien unterliegen entweder Drittlizenzen oder dem Urheberrecht der FK (wie z. B. Arbeitsdateien aus Gestaltungsprogrammen wie Adobe Photoshop, Illustrator oder InDesign) und zählen nicht zum Lieferumfang, sofern im Arbeitsauftrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden können dem Urheberrecht der FK unterliegende Dateien und Arbeitsmittel gegen Zahlung eines angemessenen Sonderhonorars zur uneingeschränkten Nutzung, Vervielfältigung oder Weiterentwicklung ausgehändigt werden.

(3) Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages stehen sämtliche Unterlagen unter Eigentumsvorbehalt. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die online Nutzung der durch die FK erstellten Leistung durch den Kunden und seine Endkunden.

(4) Der Kunde ist nicht zur Vervielfältigung der erstellten Leistungen berechtigt.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Leistungen Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, diese zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(6) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an die FK zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Leistungen unverzüglich und vollständig einzustellen.

§ 4 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Es gilt die im Auftrag vereinbarte Vergütung. Sie kann pauschal, pro Stunde, pro Tag oder pro Woche geleistet werden. Ferner können durch die FK eingekaufte Leistungen oder Produkte weiterverrechnet werden. Zahlungen sind 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht anderslautend vereinbart. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der FK ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % – über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. – zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Zusätzlich können Aufwandsentschädigungen (Mahn- und Inkassogebühren) berechnet werden.

(2) Sofern der Kunde die Erstellung einer Website beauftragt und sofern es nicht anderslautend vereinbart wurde, gelten

folgende Zahlungsbedingungen: 50 Prozent der Vergütung der Ersteinrichtung und 50 Prozent der monatlichen Gebühr für das erste Jahr der Vertragslaufzeit sind bei Auftragseingang fällig. Die weiteren 50 Prozent werden fällig, wenn die Website in Betrieb genommen wird. Die laufenden Gebühren werden jeweils zur Laufzeit jährlich im Voraus berechnet, sofern nicht anderslautend vereinbart.

(3) Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen eigenständig ändert, verhindert und/oder abbricht, wird er der FK alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Ebenfalls gesondert zu vergüten sind: Mehrleistungen, die über den vereinbarten Rahmen des Arbeitsauftrages hinausgehen und Korrekturen, sofern sie durch den Kunden mehrfach in unterschiedlicher Form für dasselbe Arbeitsergebnis beauftragt werden. Hier gelten die auf der Homepage veröffentlichten Vergütungssätze der FK.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs -6- Wochen zum Ende jedes Kalenderquartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Quartals, in dem sich das Abschlussdatum dieses Vertrages erstmals jährt.

(2) Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte der FK verletzt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der von FK gelieferten Leistung einzustellen.

§ 6 Instandhaltung

(1) Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Leistung nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

§ 7 Haftung

(1) Die FK haftet uneingeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der FK der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung der FK besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung der FK für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrages fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht,

b) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 9 Sonstiges

(1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

(2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der FK statthaft.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(5) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Memmingen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

(8) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.